

Justiz legt § 21 Abs. 4 GVG die Pflicht zur Zusammenarbeit u. a. mit dem Bundesvorstand des FDGB fest. Die örtlichen Volksvertretungen haben nach § 3 Abs. 1 Satz 3 GöV¹⁵ die Pflicht, unmittelbar mit den Gewerkschaften zusammenzuarbeiten. Ihre Maßnahmen und Vereinbarungen mit den Betrieben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sind mit den Gewerkschaften abzustimmen, sofern davon deren Rechte berührt werden (§ 4 Abs. 2 GöV).

26 2. Auf der Grundlage der einfachen Gesetzgebung erlegt das AGB in zahlreichen Stellen die Verpflichtung auf, mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Wenn in der endgültigen Fassung in Art. 45 Abs. 4 als Träger der Verpflichtung auch die Wirtschaftsleiter genannt werden, so wird für diese Bestimmung des AGB ausdrücklich eine verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen. Das AGB enthält in § 18 Satz 4 die grundsätzliche Verpflichtung des Betriebsleiters auf enge Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft. Sie wird zu einer Verpflichtung, dieser über seine Tätigkeit zu berichten, erweitert (§ 19 AGB). In gleicher Linie liegen die Verpflichtungen des Betriebsleiters zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Planung (§ 32 AGB), bei der Ausarbeitung der Ziele des sozialistischen Wettbewerbes und deren Erläuterung (§ 35 AGB), zur Förderung der Interessen der Werktätigen in technisch-schöpferischer Arbeit und zu deren Gewinnung für die Lösung von Neuereraufgaben (§ 37 AGB) und zur Unterstützung der Ständigen Produktionsberatung als gewähltem Organ der Betriebsgewerkschaftsorganisation (s. Rz. 26 zu Art. 44, § 27 AGB).

¹⁵ Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313).